

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XXXIII. Jahrgang Nr. 11

Ausgegeben in Gifhorn am 29.09.06



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
	Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung	433
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN	- - -	
STADT WITTINGEN	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte	433
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	434
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	
SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Wasbüttel	Bebauungsplan „Ortskern“ mit ÖBV	436
	Bebauungsplan „Baumkamp-West“ mit ÖBV	438

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Leiferde	1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Leiferde	440
	Bebauungsplan „Im Harmbütteler Feld“, 1. Änderung	441
Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dieckhorster Straße, 1. Änderung“	442
Gemeinde Müden	Bebauungsplan „Osterlangen - Erweiterung“	442

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH - - -

SAMTGEMEINDE WESENDORF - - -

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung, Carl-Grete-Str. 35, 38448 Wolfsburg, beantragt mit Planunterlagen vom 18.07.2006 die wasserrechtliche Genehmigung für die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung auf einer Länge von 16 m in der Gemarkung Brome, Flur 2, Flurstück 446/17.

Gem. Nummer 14 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit in der Fassung vom 20.09.2002 (Nds. GVBl. S. 377) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 4 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

---

## B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte in der Stadt Wittingen vom 07.12.2000**

---

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 7. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I Änderungen**

Die Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte in der Stadt Wittingen vom 7. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 15.12.2005, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 4 wird § 4 Absatz 1.
2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

An die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden folgende Sitzungsgelder gezahlt:

- |                   |         |
|-------------------|---------|
| a) Vorsitzende/r  | 45,00 € |
| b) Fachmitglieder | 45,00 € |

3. In § 12 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte/n“ ersetzt.

Die „weibliche“ Form gilt entsprechend für die „männliche“ Form.

4. In § 13 wird die Höhe der Aufwandsentschädigung wie folgt geändert:

Boitzenhagen	105,00 €
Darrigsdorf	95,00 €
Erpensen	70,00 €
Eutzen	40,00 €
Gannerwinkel	65,00 €
Glüsing	210,00 €
Hagen	150,00 €
Kakerbeck	35,00 €
Küstorf	70,00 €
Lüben	150,00 €
Mahnburg	60,00 €
Ohrdorf	310,00 €
Plastau	10,00 €
Rade	140,00 €
Radenbeck	140,00 €
Schneflingen	100,00 €
Stöcken	80,00 €
Suderwittingen	170,00 €
Teschendorf	30,00 €
Vorhop	200,00 €
Wollerstorf	20,00 €
Wunderbüttel	25,00 €
Zasenbeck	145,00 €

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Wittingen, den 07.09.2006

STADT WITTINGEN

Ridder  
Bürgermeister

---

I.

### **1. Nachtragshaushaltssatzung**

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 07.09.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

und damit der  
Gesamtbetrag des  
Haushaltsplanes  
einschl. des Nachtrages  
gegenüber bisher nunmehr  
festgesetzt auf

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	vermehrt um	5.174.000 €	11.109.300 €	16.283.300 €
die Ausgaben	vermehrt um	3.742.600 €	12.540.700 €	16.283.300 €

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	vermehrt um	288.000 €	1.889.500 €	2.177.500 €
die Ausgaben	vermehrt um	288.000 €	1.889.500 €	2.177.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 547.000 € um 539.600 € vermindert und damit auf 7.400 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 320.000 € erhöht und damit auf 320.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die festgesetzten Haushaltssperren werden aufgehoben.

Wittingen, 07.09.2006

Stadt Wittingen

Ridder  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.09.2006 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.10. bis einschließlich 11.10.2006 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 27.09.2006

Ridder  
Bürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Wasbüttel**

Der Rat der Gemeinde Wasbüttel hat am 17.08.2006 den Bebauungsplan „Ortskern“ mit ÖBV als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>1</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 444 dieses Amtsblattes

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - der Flächennutzungsplan oder die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich wird, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lau  
Bürgermeister

(L. S.)

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Wasbüttel**

Der Rat der Gemeinde Wasbüttel hat am 17.08.2006 den Bebauungsplan „Baumkamp-West“ mit ÖBV, 1. Änderung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>2</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 445 dieses Amtsblattes

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - der Flächennutzungsplan oder die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) – in der zz. geltenden Fassung - die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich wird, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lau  
Bürgermeister

(L. S.)

---

### **1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Leiferde vom 26.10.2005**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 17.07.2006 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 4 - Besondere Regelungen - wird durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:**

##### **§ 4 - Besondere Regelungen**

- (1) Die Vereine und Verbände der Gemeinde Leiferde können die Dorfgemeinschaftshäuser Leiferde und Dalldorf für eine Veranstaltung im Kalenderjahr kostenfrei nutzen. Ausgenommen hiervon sind die pauschalen Kosten nach § 4 Absatz 3 und 4 der Gebührensatzung (Reinigungsgebühren und Küchenbenutzung), die Kosten für eventuelles Fehlgeschirr (§ 6 Gebührensatzung) sowie die in § 2 geregelten Energiekostenpauschalen.

- (2) Die regelmäßige Nutzung durch Vereine und Verbände der Gemeinde Leiferde zu Übungszwecken und Veranstaltungen, die den Vereinszwecken dienen, oder einzelne Gruppierungen (Sparten, Gruppen, Züge usw.) wird mit folgenden Pauschalen abgegolten:

a) wöchentliche Nutzung (bis zu 52 Nutzungen/Jahr)	200,00 €
b) monatliche Nutzung (bis zu 12 Nutzungen/Jahr)	100,00 €
c) vierteljährliche Nutzung (bis zu 4 Nutzungen/Jahr)	60,00 €

Mit diesen Pauschalen sind die Kosten für Reinigung, Energie und Entsorgung abgegolten, eventuelles Fehlgeschirr wird separat verrechnet.

Feiern und Veranstaltungen einzelner Gruppierungen (Mannschaften, Gruppen, Züge usw.) sind gemäß Gebührensatzung abzurechnen, da diese vorrangig in den örtlichen Gaststätten stattfinden sollten.

- (3) Die Reinigungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 5 sind zu entrichten.
- (4) Mit Küchenbenutzung wird eine Pauschale von 20,00 € erhoben.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Leiferde, den 4. September 2006

Wrede  
Gemeindedirektor

(L. S.)

---

## BEKANNTMACHUNG

### der Gemeinde Leiferde

Der Rat der Gemeinde hat am **17.07.2006** den Bebauungsplan „**Im Harmbütteler Feld**“, **1. Änderung** im Gemeindeteil Leiferde als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>3</sup>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Leiferde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 446 dieses Amtsblattes

Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Wrede  
Gemeindedirektor (L. S.)

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Meinersen**

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 10.08.2006 den Bebauungsplan „**Gewerbegebiet Dieckhorster Straße, 3. Änderung**“, Gemeindeteil Meinersen, als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>4</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt während der Sprechzeiten der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen umfassend Auskunft erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Niebuhr  
Gemeindedirektor (L. S.)

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Müden (Aller)**

Der Rat der Gemeinde hat am **23.03.2006** den Bebauungsplan „**Osterlangen - Erweiterung**“ im Gemeindeteil Ettenbüttel als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 447 dieses Amtsblattes

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>5</sup>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Niebuhr

Gemeindedirektor

(L. S.)

---

#### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

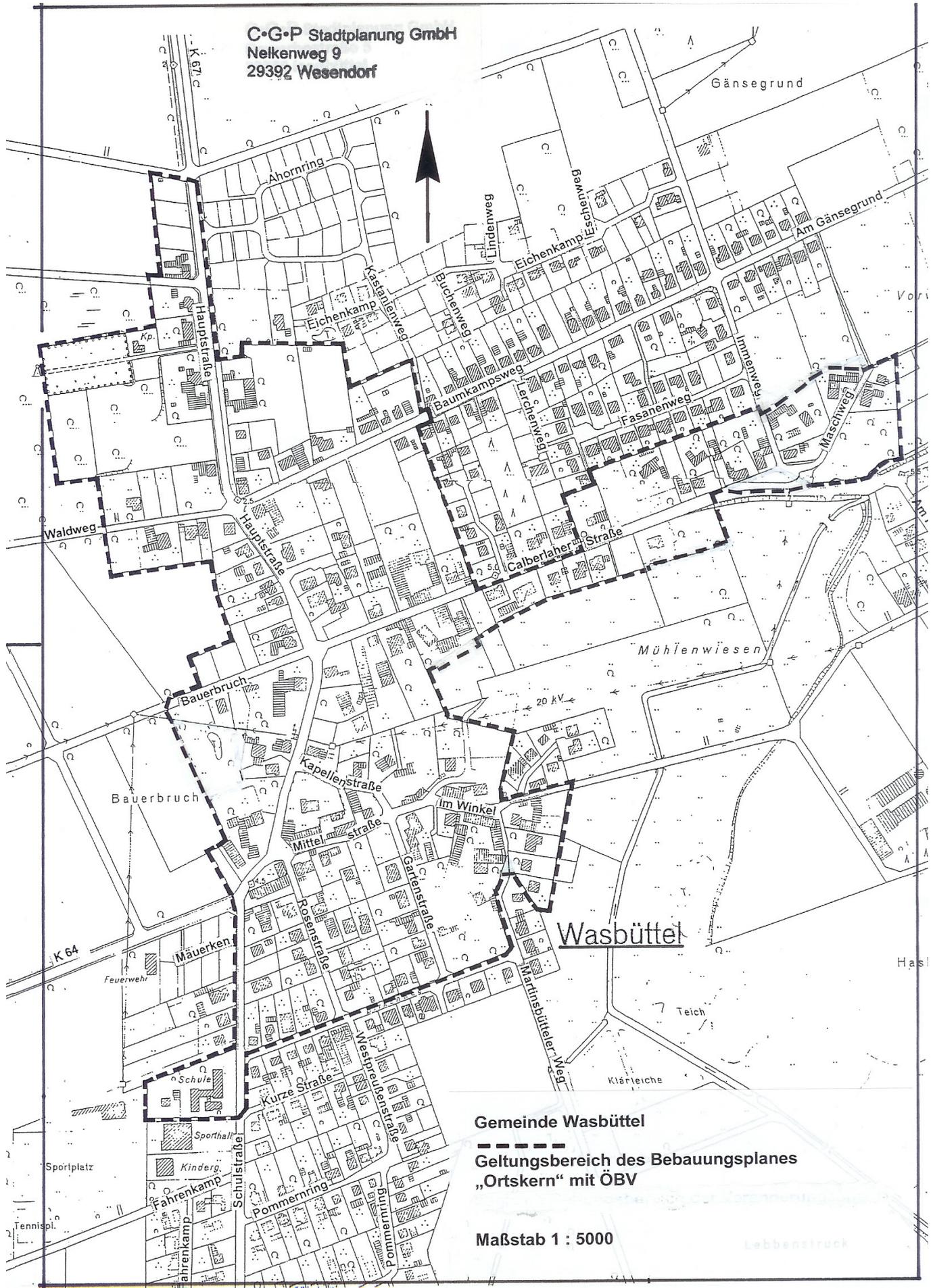
- - -

#### D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 448 dieses Amtsblattes





Gemeinde Wasbüttel

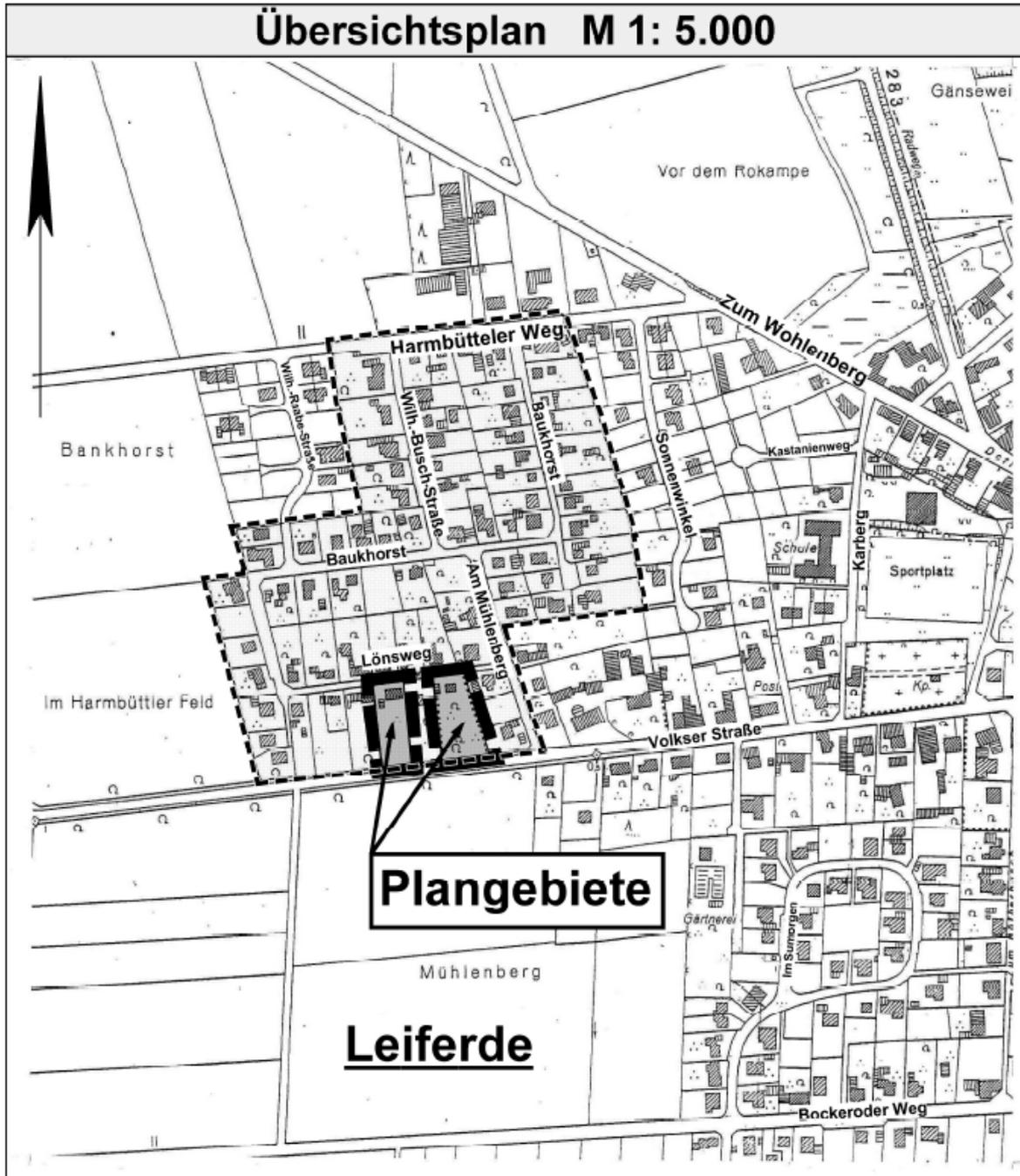
— — —  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
„Baumkamp-West“ mit ÖBV



Geltungsbereich der 1. Änderung

Maßstab 1 : 5000

C•G•P Stadtplanung GmbH  
Nelkenweg 9  
29392 Wesendorf



**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

## Gemeinde Leiferde

Ortsteil Leiferde



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Im Harmbüttler Feld" 1. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Im Harmbüttler Feld"

**GEMEINDE MEINERSEN, ORTSTEIL MEINERSEN  
LANDKREIS GIFHORN**

**BEBAUUNGSPLAN  
NR. 11 GEWERBEGEBIET DIECKHORSTER STRASSE  
3. ÄNDERUNG**

**GEBIETSABGRENZUNG**

Stand: § 10 (3) BauGB



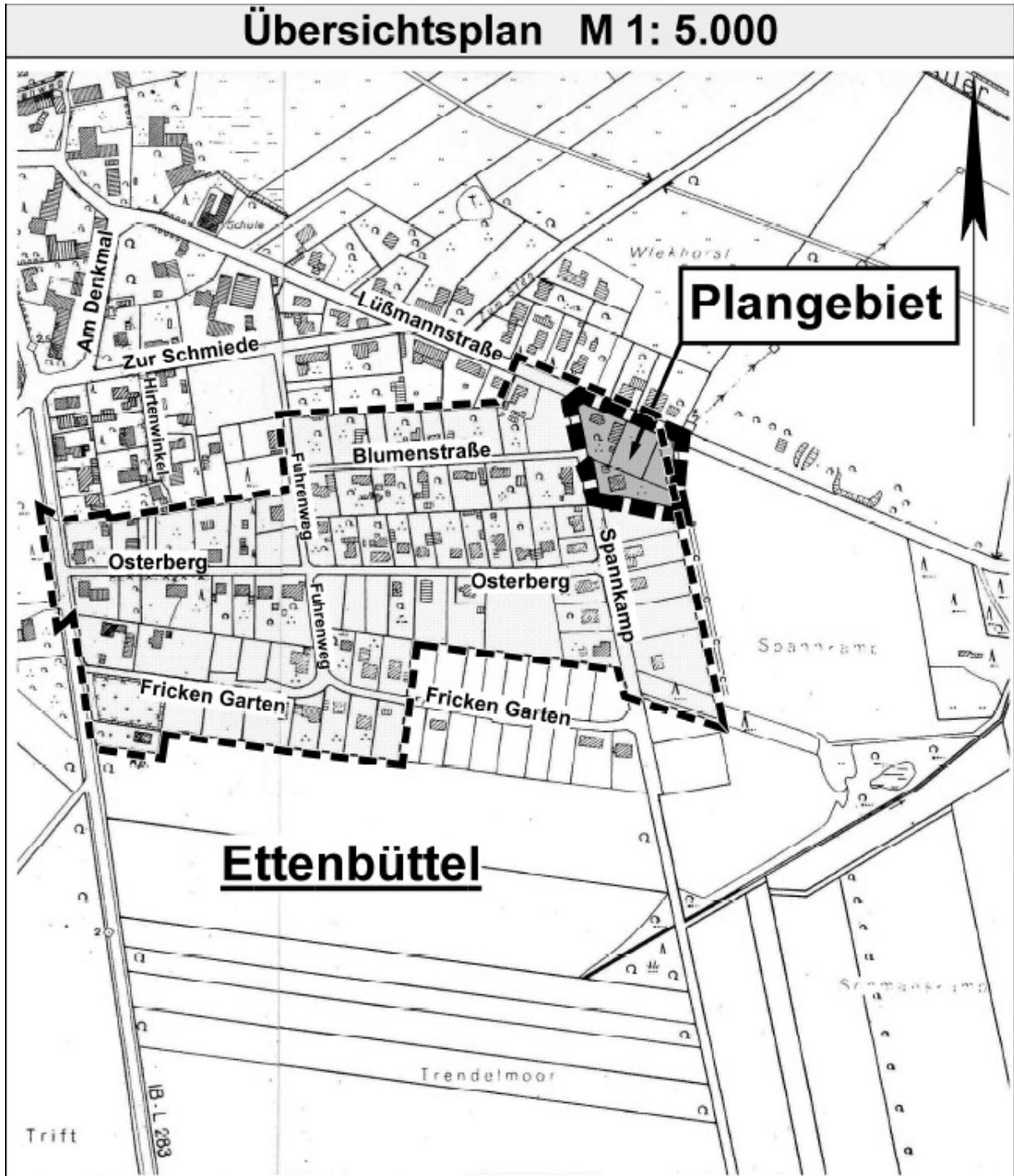
Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Dieckhorster Straße" wird um die folgende textliche Festsetzung ergänzt:

Die Gewerbegebiete sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in ihrer Nutzung wie folgt eingeschränkt:  
Lebensmittel- Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig.



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Meinersen, wie dargestellt.

**Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Walsenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig**



## Gemeinde Müden

Ortsteil Ettenbüttel

**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Osterlangen - Erweiterung"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Osterlangen"